

6.31 Werkzeug 31

Werkzeug 31

Leitfaden Disziplinarmaßnahmen

Beschreibung und Begründung

Das vorliegende Werkzeug zeigt, wie ein konsistentes System betreffend Disziplinarmaßnahmen praktiziert werden kann. Der hier vorgestellte Leitfaden präzisiert die Umsetzung der in einem Ausbildungsvertrag vorgegebenen Massnahmen. Das Durchsetzen von disziplinarischen Massnahmen ist in Bezug auf Haltekraft von grosser Bedeutung. Auf den ersten Blick widerspricht das Durchsetzen dem Halten und es drängt sich die Frage auf: Wollen wir nun sanktionieren oder wollen wir Lernende an der Schule halten? Die Antwort ist nicht ganz einfach: Wir wollen Lernende halten, ganz klar. Disziplinarmaßnahmen helfen aber, den Lernenden klare Rahmenbedingungen zu bieten. Dies ist durchaus fördernd in Bezug auf Haltekraft.

Ausgangslage

Die Schule kommuniziert in einem Ausbildungsvertrag, welche Regeln gelten und welche disziplinarischen Massnahmen bei Verstössen getroffen werden. Das Werkzeug 7 befasst sich ausführlich mit den Regeln.

II. Disziplinarische Massnahmen

Bei Verstössen gegen den Ausbildungsvertrag können seitens der Schule die folgenden Massnahmen ergriffen werden:

a) Gespräche

- *Gespräche mit Lernenden und/oder Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern.*
- *Zusätzliche Vereinbarungen*

b) Schriftliche Verwarnungen

Es werden maximal zwei schriftliche Verwarnungen ausgesprochen, anschliessend folgt automatisch der Verweis. Eine Verwarnung beinhaltet eine klare Begründung und verbindliche Punkte, die ab sofort zu erfüllen sind. Immer gehört auch ein Angebot zu einem Gespräch mit dem Lernenden und seinen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern in die Verwarnung hinein. Idealerweise werden im Gespräch Vereinbarungen getroffen, damit der Lernende sehr präzise weiss, worauf es jetzt genau ankommt (siehe Werkzeug 35).

c) Verweis

Bei wiederholten oder schweren Verstössen erfolgt ein schriftlicher Verweis seitens der Abteilungsleitung und der beteiligten Lehrkräften mit Androhung des Schulausschlusses. Ein Gespräch mit Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern wird wiederum angeboten.

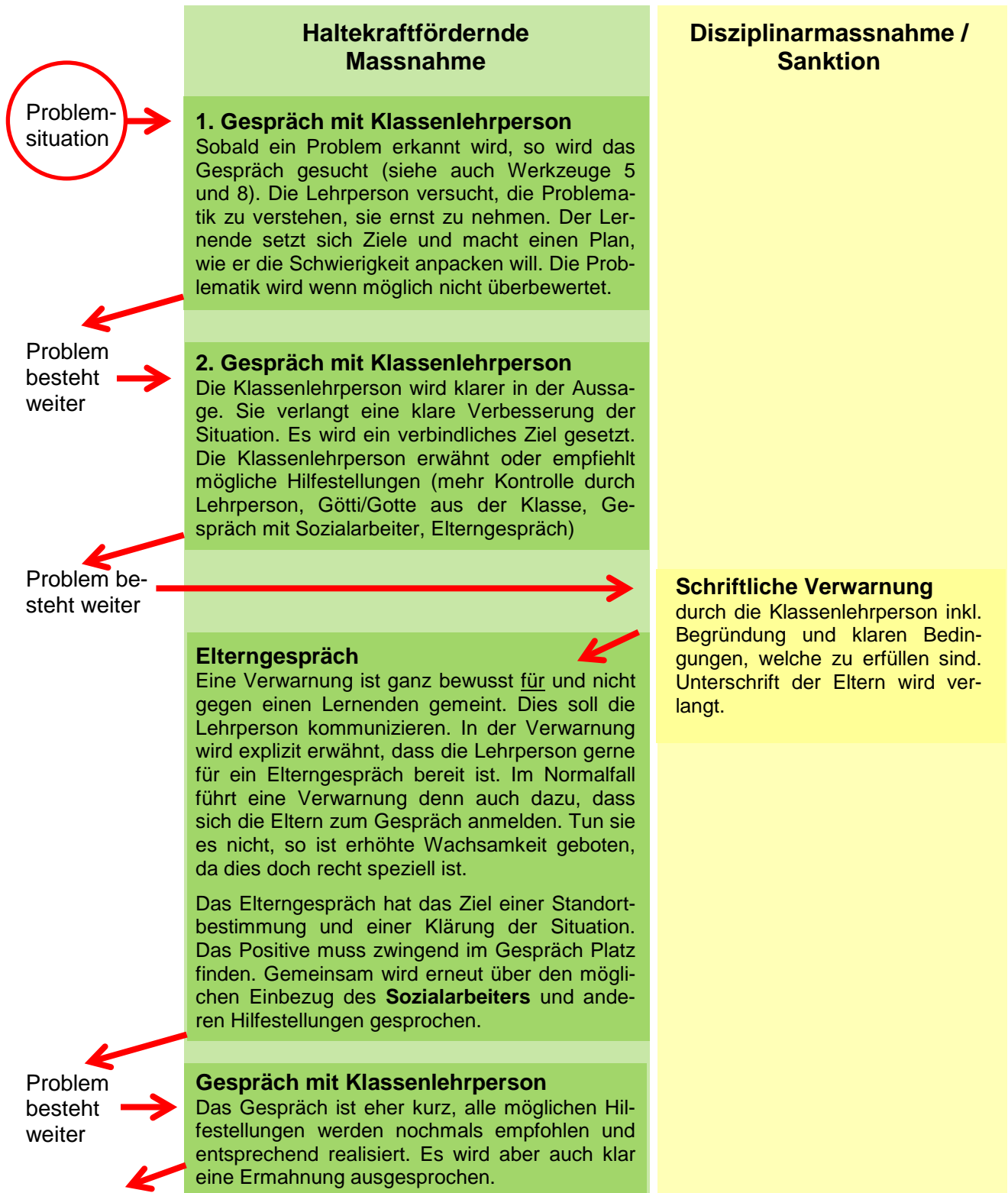
d) Schulausschluss

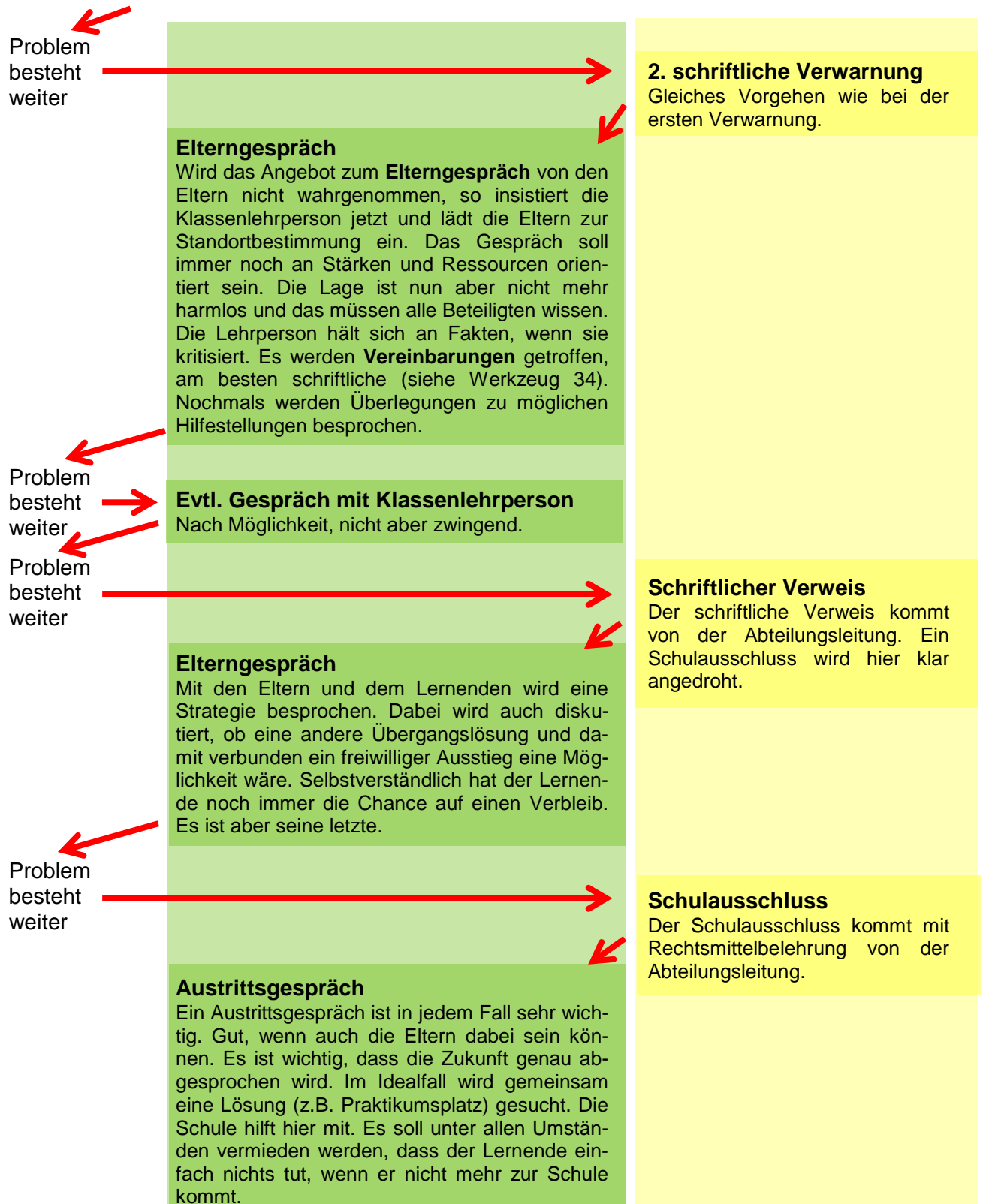
Wenn die Massnahmen unter a – c nicht zum gewünschten Erfolg führen, erfolgt der Ausschluss von der Schule durch die Abteilungsleitung.

Ausschnitt aus einem Ausbildungsvertrag (Werkzeug 7)

Nun muss die Schule die gesetzten Vorgaben richtig umsetzen. Dabei ist es sehr wichtig, dass parallel dazu oder noch besser vor ersten Sanktionen die haltekräftfördernden Massnahmen begonnen werden. Reine Sanktionen verfehlen ihre Wirkung

weitgehend, sie wirken drohend, lösen mehr Druck aus und entsprechend erhöht sich bei den Lernenden die Gefahr, dass sie aufgeben oder davonrennen. Es ist für Lernende in schwierigen Situationen selten möglich, ohne Hilfestellungen den Kampf um eine Verbesserung der Situation aufzunehmen anstatt die Flucht zu ergreifen. **Der nachfolgende Leitfaden enthält deshalb bewusst nicht nur die Sanktionen.**





Ergänzungen / Beispiele:

- Vor einer Sanktionierung kommt nach Möglichkeit immer ein Gespräch, welches dem Lernenden die Grenze in Erinnerung ruft oder zumindest die Darlegung seiner Sichtweise ermöglicht.

- Bei schweren Verstössen werden Schritte im Leitfaden übersprungen. Klar beispielsweise, dass ein Lernender, welcher eine Lehrperson bedroht oder belästigt, direkt auf die Stufe eines Verweises kommt. Dies schliesst aber nicht aus, dass derselbe später beispielsweise noch eine Verwarnung wegen einer verhältnismässig harmlosen Sache wie zum Beispiel unzuverlässiger Arbeitsweise bekommen kann.
- Es ist von entscheidender Wichtigkeit, dass **zwar im Grundsatz für alle die gleichen Massnahmen gelten**, dass **aber im Einzelfall immer die individuell richtige Lösung** betreffend Massnahmen gesucht wird. Macht die Schule dies sorgfältig und kommuniziert sie gut, dann ist die Akzeptanz breit. Die Lehrpersonen müssen sich bei Verstössen gegen die Regeln immer wieder die Frage stellen, weshalb ein Verstoß geschehen ist. Die automatische Verbindung vom Verstoß zur Sanktion stimmt oft nicht, sie ist nicht gerecht. Das heisst also beispielsweise, dass regelmässiges Vergessen der Hausaufgaben nicht zwingend zu einer Verwarnung führt. Bei einem Lernenden, der eben seinen Bruder bei einem Unfall verloren hat ist das nicht gleich wie bei einem Lernenden, welcher aus reiner Faulheit und wegen seiner Computerspielsucht unzuverlässig ist. Ein Schuss vor den Bug, sprich eine schriftliche Verwarnung kann dem Faulen sicher nicht schaden, beim anderen wäre dies taktlos und völlig daneben. Wobei auch Spielsucht ein ernst zu nehmendes Problem ist, dem sich die Schule annehmen darf.
- Erfahrungsgemäss haben die ersten Schritte bis und mit der ersten Verwarnung sehr viel Wirkung. Die Lernenden wollen im Grundsatz gefallen und sie wissen, dass positive Verhaltensweisen und Leistungen gesehen und gelobt werden.
- Die Lernenden reagieren positiv auf klare Leitplanken und eine disziplinarisch sauber geführte Linie der Schule. **Entscheidend in der Situation der Sanktion ist die Kommunikationsfähigkeit der Lehrperson, die trotzdem ressourcen- und lösungsorientiert bleiben muss.**